

Novellierung der Bischöflichen Bauordnung

1. Januar 2023

Bischöfliche Bauordnung (BauO)

Anlass und Änderungen der neuen BauO



- **Ausweitung und Stärkung von klimarelevanten Maßnahmen, um die Klimaziele der Diözese erreichen zu können**
- **Größere Übersichtlichkeit durch thematische Anordnung der Paragraphen und Gliederung in drei Teile**
- **Stärkung der Subsidiarität durch mehr Eigenverantwortung der Kirchengemeinden**

Bischöfliche Bauordnung (BauO)

Auszug aus der Präambel

„Die Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung muss sich im nachhaltigem Bauen sowie einer ressourcenschonenden Bewirtschaftung der Gebäude konkretisieren. Insofern hat die Kirche in ihrem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung in der sichtbaren Präsenz durch ökologisch verantwortungsvolles Bauen eine besondere Vorbildfunktion. Will man die natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen erhalten, so muss sich auch das Bauen – sowohl bei der Modernisierung von bestehenden Altbauten als auch bei der Planung und Realisierung neuer Bauwerke – an ökologisch verträglichen ressourcenschonenden Modellen orientieren. Daher sind bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte zu untersuchen und beachten.“



Bischöfliche Bauordnung (BauO)

§ 5 Energetische Maßnahmen



- Einführung eines Energiemanagementsystems mit dem „Grünen Datenkonto“ (§ 5 Abs. 2)
- Reduzieren der beheizten Flächen, Aktualisierung der Anlagen- und Bautechnik (§ 5 Abs. 3)
- Begrenzung der Temperierung von Sakralgebäuden (§ 5 Abs. 4)
- Gewissenhafte Abwägung zwischen Sanierung und Neubau unter Berücksichtigung der „Grauen Energie“ (§ 5 Abs. 5)
- Bevorzugte Umsetzung von einfachen und kostengünstigen, aber effizienten Maßnahmen (§ 5 Abs. 6)
- Bauliche Mindeststandards: Neubau Effizienzhaus 40, Bestandsbau Effizienzhaus 100 (§ 5 Abs. 7)
- Neubauten vorrangig in Holzbauweise, Verwendung von ökologischen Dämmstoffen und Recycling-Werkstoffen (§ 5 Abs. 8)
- Berechnung und Betrachtung der Lebenszykluskosten bei Neubauten (§ 5 Abs. 9)

Bischöfliche Bauordnung (BauO)

§ 5 Energetische Maßnahmen



- Bei Neubauten, Dachsanierungen und Heizungserneuerungen
→ Solaranlagen (PV und/oder Solarthermie) (§ 5 Abs. 10)
- Flachdächer und flachgeneigte Dächer als Gründächer (§ 5 Abs. 11)
- Regenrückhaltemaßnahmen, sommerlicher Wärmeschutz (§ 5 Abs. 12)
- Warmwasseraufbereitung nur, wo notwendig und dort dezentral. Keine Warmwasserspeicher (§ 5 Abs. 13)
- Heizungen mit regenerativen Energien, keine Ölheizungen mehr, Gasheizungen nur noch in Ausnahmefällen (§ 5 Abs. 14)
- Beleuchtungsanlagen mit LED, Fassadenbeleuchtung reduzieren und zeitlich begrenzen zum Artenschutz (§ 5 Abs. 16, 17)
- Schaffung von Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge auf Parkplätzen der Kirchengemeinden (§ 5 Abs. 18)
- Befestigte Freiflächen versickerungsfähig ausführen, um öffentliches Kanalnetz zu entlasten (§ 5 Abs. 19)

Bischöfliche Bauordnung (BauO)

Neue Gliederung

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Liturgie und kirchliche Kunst
- § 3 Barrierefreiheit
- § 4 Umweltschutz
- § 5 Energetische Maßnahmen
- § 6 Kulturdenkmale
- § 7 Kunstgegenstände
- § 8 Glocken, Glockenstühle, Uhren, Läuteanlagen
- § 9 Mobilfunkanlagen
- § 10 Blitzschutzanlagen
- § 11 Arbeitssicherheit
- § 12 Urheberrechtsbelange
- § 13 Ausstattung von Pfarrhäusern, Gemeinde- und Jugendräumen
- § 14 Planungen und Maßnahmen in der Nachbarschaft von kirchlichen Gebäuden und Grundstücken
- § 15 Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Behörden bei Baudenkmalen und Baulasten
- § 16 Untersuchung baulicher Anlagen



Bischöfliche Bauordnung (BauO)

Neue Gliederung

Zweiter Teil – Verfahrensbeteiligte

- § 17 Grundsatz
- § 18 Örtliche kirchliche Rechtspersonen
- § 19 Mittlere Ebene
- § 20 Bischöfliches Ordinariat
- § 21 Architekten, Sonderfachleute und Bauunternehmer
- § 22 Abläufe



Bischöfliche Bauordnung (BauO)

Neue Gliederung

Dritter Teil – Verfahrensvorschriften zur Umsetzung

- § 23 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Ordinariat
- § 24 Bedarfsplanung und Grundlagenermittlung
- § 25 Bedarfsanerkennung
- § 26 Genehmigungsfreie Maßnahmen
- § 27 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 28 Genehmigung und Finanzierung von Maßnahmen
- § 29 Anschaffung, Erweiterung und Instandsetzung von Orgeln
- § 30 Wahl und Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten
- § 31 Verträge mit Architekten, Sonderfachleuten und Bauunternehmern
- § 32 Beginn einer Maßnahme
- § 33 Vergabe von Bauleistungen an Unternehmer
- § 34 Durchführung einer Maßnahme
- § 35 Dokumentation und Mikroverfilmung
- § 36 Abnahme, Abrechnung und Objektbetreuung
- § 37 Schlussvorschriften



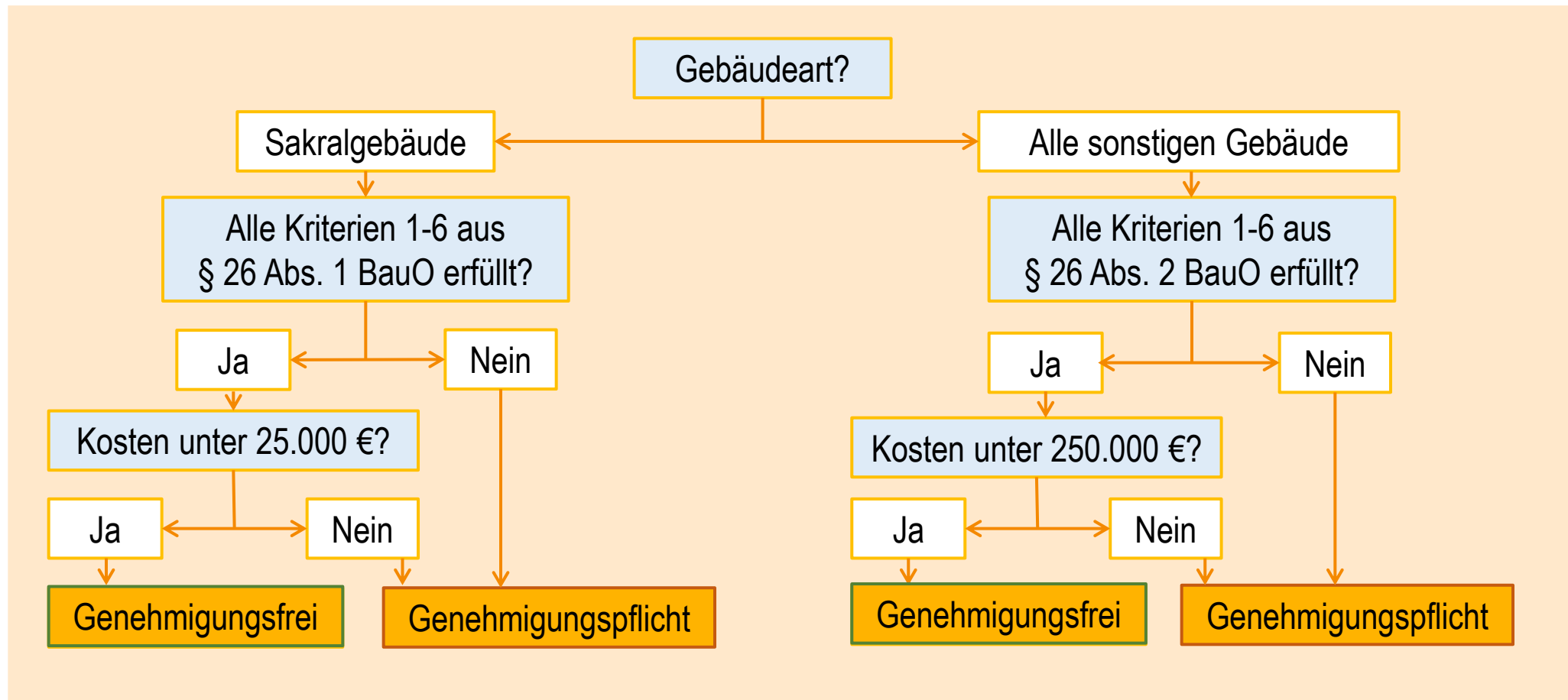
Bischöfliche Bauordnung (BauO)

Stärkung der Subsidiarität

- **Stärkung der genehmigungsfreien Maßnahmen**
- **Bagatellgrenze für Kleinmaßnahmen bis 25.000 €,
auch in und an Sakralgebäuden, ausgenommen Liturgische Orte**
- **Bei Kleinmaßnahmen bis 25.000 € keine vorgeschaltete Bedarfsprüfung erforderlich**

Bischöfliche Bauordnung (BauO)

Klärung der Genehmigungspflicht in drei Schritten



Bischöfliche Bauordnung (BauO)

§ 22 Prozessabläufe

- (1) Die Verfahrensabläufe und die Rollen der jeweiligen Beteiligten werden im jeweiligen Prozessablauf dargestellt. Diese werden auf den Internetseiten des Bischöflichen Bauamtes bzw. des Amtes für Kirchenmusik veröffentlicht.

- (2) Insbesondere stehen Beschreibungen zu folgenden Prozessabläufen zur Verfügung:
 - Bauschau gemäß § 16 Absatz 1
 - Bedarfsplanung gemäß § 24 Absatz 2
 - Bedarfsanerkennungsverfahren Maßnahmen über 2 Mio Euro gemäß § 25 Absatz 1
 - Bedarfsanerkennungsverfahren Neu- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen gemäß § 25 Absatz 2
 - Vertragsabwicklung mit Architekten und Sonderfachleuten gemäß § 31
 - Antragstellung gemäß § 28 Absatz 3
 - Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen an Unternehmer gemäß § 34 Absatz 4
 - Energiemanagement durch Führung des Grünen Datenkonto gemäß § 5 Absatz 2
 - Anschaffung und Erweiterung sowie Ausreinigung und Instandsetzung von Orgeln gemäß § 29